

kollidiert und daß der Gesetzgeber versuchen muß, das Recht des Einzelnen und das Recht der Gesamtheit miteinander in Einklang zu bringen.

In welcher Weise hat der neue Entwurf dies versucht und inwieweit ist ihm dies gelungen?

§ 7 des in Geltung befindlichen Gesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, überträgt dem Besteller eines Porträts das Urheberrecht, der Entwurf eines neuen Photographiegesetzes vom Juli 1902 spricht dem Besteller eines Porträts das Urheberrecht (§ 6, Abs. 2) und ferner die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, zu (§ 7); endlich wird das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten, gleichviel ob er Besteller ist oder nicht, gewahrt in § 14, der bestimmt, daß Photographische Bildnisse (Porträts) nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Nach dem Tod des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von zehn Jahren der Einwilligung des überlebenden Ehegatten, der Eltern und der Kinder des Abgebildeten. Eingeschränkt wird diese Bestimmung im zweiten Absatz, der bestimmt, daß diese Vorschrift keine Anwendung auf solche Bilder finden soll, deren Zweck nicht in der Darstellung einzelner Personen besteht, insbesondere auf die Wiedergabe von Landschaften, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen. Dieser Entwurf versuchte schon, den Mißstand, daß der Abgebildete, wenn er nicht Besteller war, dem Hersteller gegenüber rechtlos war, abzustellen, ebenso dem Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten gerecht zu werden und dieses Recht nach seinem Tode seinen Angehörigen zu wahren. In dem neuen, nunmehr dem Reichstage zur Beratung vorliegenden Entwurf sind die uns interessierenden Fragen in den §§ 18, Absatz 2, 22, 23 geordnet. § 18, Absatz 2 entspricht etwa dem § 7 des bestehenden Gesetzes. Er hat den Wortlaut:

»Bei Bildnissen einer Person ist dem Besteller und seinem Rechtsnachfolger gestattet, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, das Werk zu vervielfältigen. Ist das Bildnis ein Werk der bildenden Künste, so darf, so lange der Urheber lebt, unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 die Vervielfältigung nur im Wege der Photographie erfolgen.«

Ferner lautet § 22:

»Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.«

»Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte, sowie Bilder, deren Zweck nicht in der Darstellung einzelner Personen besteht, insbesondere Abbildungen von Landschaften, von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, dürfen ohne die nach Absatz 1 erforderliche Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden. Das gleiche gilt von Bildnissen, die nicht auf Bestellung gefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient. Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.«

§ 23 ist lediglich polizeilicher Natur und will den Behörden die Möglichkeit erhalten, Steckbriefen und dergleichen das Abbild auch ohne Einwilligung des Berechtigten

oder seiner Angehörigen — die diese Einwilligung wohl schwerlich erteilen würden — beifügen zu können. Sein Wortlaut ist:

»Für amtliche Zwecke dürfen Bildnisse von den Behörden ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.«

Die dem Entwurf beigefügte Begründung erklärt zu § 18, Absatz 2, daß sich diese Bestimmung durch Erwägungen, die mit der Regelung des sogenannten Rechts am eignen Bilde zusammenhängen, rechtfertigt, und verweist für das Nähere auf § 22.

In der Begründung zu § 22, 23 wird ausgeführt, daß die Vorlage versucht habe, die Rechte des Bestellers und des Urhebers gleichmäßig zu berücksichtigen. Die Vorschrift im § 8 des geltenden Kunstschutzes, wonach bei Porträts und Porträtbüsten im Fall der Überlassung des Eigentums auch das Nachbildungsrecht auf den Besteller übergeht, kommt in Fortfall; es verbleibt also das Urheberrecht dem Urheber. Dagegen geht das Recht der Vervielfältigung laut § 18, Absatz 2, sofern nicht ein anderes vereinbart ist, auf den Besteller und seinen Rechtsnachfolger über, mit der Ausnahme für Werke der bildenden Künste, die, so lange der Urheber lebt, nur im Wege der Photographie vervielfältigt werden dürfen. Diese Rücksichtnahme auf den bildenden Künstler wird nur als billig erachtet werden können, da man kaum einem Künstler wird zumuten können, zu gestatten, daß irgend ein Pflücker eine Nachbildung anfertigt, die, ohne irgend ein künstlerisches Recht, sich als eine Kopie des Bildes des bekannten Künstlers X ausgibt.

Die Unzuträglichkeiten, die § 7 des in Geltung befindlichen Gesetzes vom 10. Januar 1876 (bezw. § 8 des Gesetzes vom 9. Januar 1876) im Gefolge gehabt hat, wenn Besteller und Abgebildeter nicht in einer Person vereinigt waren, waren Anlaß zu dem Versuch eines Rechtsschutzes gegen die unbefugte Verwertung von Bildnissen zugunsten der abgebildeten Person. Diesen Rechtsschutz gewährt der § 22 dem Abgebildeten dadurch, daß er die Verbreitung und öffentliche Schaustellung von Bildnissen grundsätzlich von der Einwilligung des Abgebildeten abhängig macht. Dieses Einwilligungsrecht soll nicht nur dem Abgebildeten für die Lebensdauer zustehen, es soll auch noch zehn Jahre nach seinem Tode den nächsten Angehörigen gewährt werden. Die Begründung betont ausdrücklich, daß dieser Schutz sich auch auf die Bildnisse erstrecken wird, die nach dem Tode des Abgebildeten aufgenommen sind.

Man wird kaum behaupten können, daß der Absatz 1 dem Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten nicht genügend Rechnung trüge. Ob die Beantwortung der Frage, ob die Erlaubnis zur Verbreitung und öffentlichen Schaustellung in bestimmten Fällen als erteilt angenommen werden kann, in der Praxis sich so leicht gestalten wird, wie die Verfasser des Entwurfs annehmen, kann zweifelhaft sein, und es dürfte sich vielleicht empfehlen, diese präsumierte Erlaubnis in etwas zu umgrenzen, wenn ich auch nicht verkenne, wie verhängnisvolle Folgen die Kasuistik in einem Gesetz haben kann.

Daß ein derartig ausgedehnter Schutz, wie § 22, Absatz 1, ihn dem Abgebildeten gewährt, ohne erhebliche Einschränkungen dem öffentlichen Leben gegenüber nicht bestehen kann, liegt auf der Hand und führte zu dem Entwurf von Absatz 2. Die Begründung führt aus, daß es nicht angängig erscheint, die Verwertung des Bildnisses von Personen, die dem öffentlichen Leben angehören, schlechthin an die Genehmigung des Abgebildeten zu knüpfen, da der Allgemeinheit ein gewisses publizistisches Anrecht an der freien Darstellung solcher Personen einzuräumen sei. Dies ist der Fall, wenn es sich um Bildnisse handelt, die dem Bereich der Zeitgeschichte an-